

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

**335**

**Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Oktober 2013**

### § 1 Laufende Geldleistung

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII sowie § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

Die laufende Geldleistung umfasst monatlich:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer
  - Ganztagsbetreuung 275,40 Euro,
  - 2/3 Betreuung 220,32 Euro,
  - Halbtagsbetreuung 165,24 Euro bzw.
  - ergänzenden Tagespflege 1,60 Euro je Stunde;
 beträgt die Betreuungszeit in der ergänzenden Tagespflege bis zu 20 Stunden im Monat, so ist zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40,00 Euro, bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 bis 24 Stunden im Monat ein Sockelbetrag von 30,00 Euro und bei einer Betreuungszeit von mehr als 24 Stunden je Monat ein Sockelbetrag in Höhe von 20,00 Euro je betreutes Kind zu zahlen. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand auf bis zu 50 v. H. reduziert werden.
2. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson. Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer
  - Ganztagsbetreuung 221,40 Euro,
  - 2/3 Betreuung 177,12 Euro,
  - Halbtagsbetreuung 132,84 Euro bzw.
  - ergänzenden Tagespflege 1,29 Euro je Stunde.
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung je Tagespflegeperson. Diese beträgt bis

zu 100 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitrags in der gesetzlichen Unfallversicherung, den versicherungspflichtige Tagespflegepersonen zu leisten haben.

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung je Tagespflegeperson. Diese beträgt bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung je Tagespflegeperson. Diese beträgt 50 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgröße nach §§ 10, 240, 243 SGB V oder des nach dem tatsächlichen Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.

### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des ThürKitaG vom 1. November 2012 (ThürStAnz Nr. 48/2012 S. 1871) außer Kraft.

Erfurt, den 22.10.2013

Prof. Dr. Roland Merten  
Staatssekretär

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Erfurt, 28.10.2013  
Az.: 2 7/5082  
ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1827

**336****Richtlinie zur Förderung der Forschung****1 Förderzweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Mit der Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und des Aufbaus von Forschungsinfrastruktur soll der nachhaltige Ausbau von Forschungsschwerpunkten an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Thüringen unterstützt werden.

Ziele sind dabei insbesondere:

- die Erhöhung der Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Forschungseinrichtungen in nationalen und internationalen Programmen, wie beispielsweise der Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG),
- die Stärkung der Vernetzung und Kooperation zwischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen und
- die Erhöhung der Chancengleichheit für Wissenschaftlerinnen.

Als Indikatoren für die Zielerreichung werden insbesondere herangezogen:

- die Einwerbung weiterer Drittmittel im Forschungsfeld, die durch das geförderte Vorhaben ermöglicht oder begünstigt wird,
  - die Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften und/oder Monographien im Förderzeitraum, die durch das Vorhaben ermöglicht wurden,
  - bei Investitionen: die Nutzung der Geräte durch weitere Forschungsvorhaben,
  - die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Dissertationen, Diplom-, Master-, Bachelorarbeiten) in Verbindung mit dem Vorhaben,
  - die Anmeldung von Patenten oder anderen Schutzrechten in Zusammenhang mit dem Vorhaben und
  - die am Vorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt sowie unterteilt nach Wissenschaftlerinnen und Doktoranden.
- 1.2 Die Vorhaben können vollständig bzw. anteilig aus Mitteln des Freistaats Thüringen und anteilig aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert werden.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) gewährt die Förderung auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 ThürLHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV). Bei Einsatz von EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Strukturfondsförderung in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden wissenschaftliche Forschungsvorhaben einschließlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen sowie der Aufbau von Forschungsinfrastruktur bezogen auf die Anschaffung der notwendigen Ausstattung einschließlich der Kosten für deren Betreibung. Auch Vorhaben, die durch anerkannte Drittmittelgeber, insbesondere die DFG, die Bundesministerien oder die Europäische Union gefördert werden, können durch die notwendige Kofinanzierung oder Förderung der Erstausrüstung unterstützt werden, soweit die Einrichtung hierzu nicht selbst in der Lage ist.

Die Förderung erfolgt in den der Thüringer Forschungs- bzw. Innovationsstrategie entsprechenden Bereichen.

**3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind, jeweils vertreten durch ihre Leitung, die staatlichen und die nach den §§ 101 ff. ThürHG staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in Thüringen, deren Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil durch den Freistaat Thüringen allein oder gemeinsam durch Bund und Länder getragen wird.

**4 Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben müssen den allgemein anerkannten Maßstäben wissenschaftlicher Qualität genügen und Ergebnisse erwarten lassen, die über den international bekannten Erkenntnisstand hinausgehen. Der internationale Erkenntnisstand und die bisherigen Arbeiten des Antragstellers sind im Antrag darzustellen.
- 4.2 Die Bewilligung von Fördermitteln setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben, insbesondere einen detaillierten Finanzierungsplan, enthalten.
- 4.3 Mit der Durchführung des Projektes darf vor einer Bewilligung der Mittel nicht begonnen werden. Das TMBWK kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zustimmen.
- 4.4 Gefördert werden nur Tätigkeiten im nichtwirtschaftlichen Bereich. Voraussetzung für eine Förderung ist daher, dass die Forschungseinrichtung im Projekt nicht wirtschaftlich tätig ist, d. h. unabhängige Forschung und Entwicklung durchführt und die ungeschützten Forschungsergebnisse weit verbreitet oder die Einnahmen aus der Veräußerung geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung investiert.

Übt eine Forschungseinrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen – entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung – durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden.

Werden nach dieser Richtlinie geförderte Geräte und Ausrüstungen oder das geförderte Personal auch für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt, gilt Folgendes:

- Die Vollkosten der im wirtschaftlichen Bereich genutzten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Abschreibungen für Geräte und Ausrüstungen etc.) sind zu erfassen.
- Damit auf der Unternehmensebene kein Beihilfevorteil entsteht, sind dem Unternehmen marktübliche Preise oder die Vollkosten zuzüglich einem Gewinnaufschlag in Rechnung zu stellen.
- Damit dem wirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung kein Beihilfevorteil entsteht, ist eine Nutzung der vom nichtwirtschaftlichen Bereich zur Verfügung gestellten Ressourcen im Wege der internen Leistungsverrechnung auf Vollkostenbasis zu verrechnen. Es muss eine entsprechende Erstattung an den nichtwirtschaftlichen Bereich erfolgen. Die so eingenommenen Mittel müssen im nichtwirtschaftlichen Bereich gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation verwendet werden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses.
- 5.2 Die Förderung wird in der Regel auf Ausgabenbasis gewährt. Eine Förderung auf Kostenbasis bedarf der Zustimmung des in Thüringen für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 5.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten können anerkannt werden:
- Personalausgaben/-kosten,
  - Sachausgaben/-kosten,
  - Fremdleistungen,
  - Investitionsausgaben/-kosten für vorhabensspezifische Ausrüstungen.

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen betragen bis zu 100 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten.

- 5.4 Unterhalb eines Schwellenwertes von 5.000 Euro (Bagatelgrenze) findet eine Förderung nicht statt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) gelten zusätzlich die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen oder Gewährungen von zusätzlichen Haushaltsmitteln des TMBWK zur Projektförderung (BNBest-P-TMBWK) bzw. die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des TMBWK für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NBK-TMBWK). Bei Förderung staatlicher Einrichtungen können im Zuweisungserlass davon abweichende Regelungen getroffen werden.

## 7 Verfahren

- 7.1 Das Verfahren wird im Wege einer Ausschreibung durch das TMBWK allen Antragsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Alle aktuellen Hinweise und Formulare werden auf den Internetseiten des TMBWK veröffentlicht. Grundsätzlich findet eine Antragsrunde pro Jahr statt, über die auf fachgutachterlicher Basis entschieden wird.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme, Aufhebung, Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Förderung staatlicher Einrichtungen können auch im Zuweisungserlass davon abweichende Regelungen getroffen werden.

## 8 Prüfungsrechte

- 8.1 Das TMBWK ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).
- 8.2 Die Fördermaßnahmen werden durch das TMBWK einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 8.3 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie ggf. des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

## 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Sofern auf der Grundlage der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vom 3. Februar 2006 (ThürStAnz Nr. 9/2006 S. 420 – 422), geändert am 12. Juli 2011 (ThürStAnz Nr. 31/2011 S. 1044), oder der ebenfalls am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Infrastruktur in Forschung und Entwicklung vom 3. Februar 2006 (ThürStAnz Nr. 9/2006 S. 422 – 424), geändert am 12. Juli 2011 (ThürStAnz Nr. 31/2011 S. 1044), Bewilligungen über den 31. Dezember 2013 hinaus vorliegen, d. h. der Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist und damit noch keine Erfüllung des Zweckes gegeben ist, sowie eine abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises noch nicht stattfinden konnte, werden diese Bewilligungen bis zu ihrem Abschluss auf der bisherigen Fördergrundlage fortgeführt.

Erfurt, den 21.10.2013

Christoph Matschie  
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Erfurt, 24.10.2013  
Az.: 43/5581-23  
ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1828 – 1829

## LANDESVERWALTUNGSAMT

337

### Öffentliche Ausschreibung

**Tätigkeit  
als  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
für einen Kehrbezirk**

Zum

**01.02.2013**

ist für den Kehrbezirk

**Nordhausen -006-**

der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

zu bestellen.

Der **Kehrbezirk Nordhausen -006-** umfasst Teilbereiche der Stadt Bleicherode (nur OT Elende u. Obergebra) und die Gemeinden Ezelsrode, Großlohra, Hohenstein (nur OT Holbach, Klettenberg, Limlingerode, Mackenrode, Scheidungen, Trebra), Kleinbodungen, Kraja, Niedergebra, Werther (nur OT Pützlingen), Sollstedt (sowie OT Rehungen und Wülfingerode).

*(Die detaillierte Zusammensetzung des Kehrbezirks kann bei der ausschreibenden Behörde erfragt werden.)*

Die Bestellung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde und ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet; eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist zulässig.

Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) zur Altersgrenze wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ergeben sich aus § 13 SchfHWG.

#### Anforderungen:

Die Bewerber müssen

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten.

#### Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen (§ 9 Abs. 4 SchfHWG).

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen keine eindeutige Entscheidung über die Vergabe des Kehrbezirks möglich, werden die punktbesten Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. **Das Gespräch findet nur dann statt**, wenn im Rahmen dieses Gespräches zwischen dem Bewerber mit Bestpunktzahl und anderen punktnahen Bewerbern bestehende Punktabstände überwunden werden können.

#### Bewerbungsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum, die gegenwärtige Anschrift und die aktuelle Telefonnummer, ggf. Telefaxnummer enthält sowie ggf. die aktuelle Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse; diese schriftliche Bewerbung ist eigenhändig zu unterzeichnen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (neben der eigentlichen berufsbezogenen Qualifikation eventuell erworbene zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse sind nachzuweisen),
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (beispielsweise: Handwerkskarte oder Meisterprüfungszeugnis oder Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer),
4. Zeugnisse (**mit vollständigen Zensurenangaben**) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (*Gesellenbrief* einschließlich Prüfungszeugnis über Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie Meisterurkunde/*Meisterbrief* mit Meisterprüfungszeugnis über die Teile I bis IV oder über gleichwertige Qualifikationen),
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und/oder Arbeitsverträgen,
6. Führungszeugnis für Behörden zur Vorlage bei einer Behörde, **Belegart 0** (§ 30 Bundeszentralregistergesetz),
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
8. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. bei einer zeitgleichen Bewerbung für mehrere Kehrbezirke: Angabe einer Rangliste der Kehrbezirke dahingehend, für welchen Kehrbezirk die Bewerbung bevorzugt gelten soll,
10. Nachweise über die Beschäftigung in einem nach ISO 9001 Qualitätsmanagement und ISO 14001 Umweltmanagement zertifizierten Betrieb oder über die entsprechende eigene Zertifizierung.

Im Übrigen wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung – nicht älter als drei Monate – erwartet, aus der sich ergibt, dass der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§§ 13 bis 19 SchfHWG) wahrzunehmen.

Die Bewerbungsunterlagen zur **Nummer 4** sind in beglaubigter Kopie vorzulegen; im Übrigen reicht die Vorlage einer einfachen Kopie aus.

Das Führungszeugnis ist im Original vorzulegen, was bei Anforderung der hier genannten Belegart 0 regelmäßig von Amts wegen geschieht.

Unvollständige Bewerbungen führen zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.

Soweit der Bewerbung kein frankierter DIN-A4-Rückumschlag beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet.

Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

1. die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 375) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
2. soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache i. d. R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,
3. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die dem Bewerber geeignet erscheinen, Auskunft über seine Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung zu geben und bei Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung berücksichtigt zu werden.

#### Solche Unterlagen können u. a. sein:

- Nachweise über zusätzliche fachbezogene Fach- oder Hochschulabschlüsse sowie anderweitige fachbezogene Meisterprüfungen,
- Nachweise über zusätzliche qualifizierende berufsbezogene Aus- und Fortbildungen mit erfolgreichem Prüfungsabschluss,
- Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, durch die für die Kehrbezirksverwaltung erforderliche rechtliche Kenntnisse vermittelt wurden,
- sonstige Teilnahmen an berufsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen,
- Teilnahme an Existenzgründerseminaren,
- Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Konzeptes,
- qualifizierte Arbeitszeugnisse der bisherigen Arbeitgeber im Schornsteinfegerhandwerk.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt sein.

#### Hinweise:

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können.

2. Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz erhoben.

Ihre schriftliche Bewerbung ist bitte bis spätestens **13.12.2013** (Posteingang beim Thüringer Landesverwaltungsamt) an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Abt. Wirtschaft und Gesundheit**  
**Referat 510**  
**Weimarplatz 4**  
**99423 Weimar**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und zu dem ausgeschriebenen Kehrbezirk steht bei der ausschreibenden Behörde

*Herr Werkmeister*  
*Telefon: 0361 3773-7431*  
*Fax: 0361 3773-7447*

*E-Mail: [Hans-Werner.Werkmeister@tlvwa.thueringen.de](mailto:Hans-Werner.Werkmeister@tlvwa.thueringen.de)*

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/handwerk/schornsteinfeger/>

Weimar, 15.10.2013

Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident

In Vertretung  
 Dr. Bär

Landesverwaltungsamt  
 Weimar, 15.10.2013  
 Az.: 510.22-3317-Ausschreib.  
 ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1830 – 1831

338

## Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra im Landkreis Schmalkalden-Meiningen von der Gemeindegrenze Meiningen/Walldorf bis zur Landkreisgrenze Schmalkalden-Meiningen/Wartburgkreis

Vom 10. Oktober 2013

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Walldorf, Wasungen, Schwalungen, Niederschmalkalden, Fambach, Wernshausen, Breitungen/Werra, Herrenbreitungen und Knollbach festgestellt.

### § 2

#### Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den in der Anlage aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10 000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2 000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Werra dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

### § 4

#### Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils

geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.

3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 6

#### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22.12.1976 sowie die Rechtsverordnung vom 16.08.2001 (StAnz Nr. 38/2001 S. 1980), geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 (StAnz Nr. 30/2006 S. 1172), werden für den von der Verordnung betroffenen Gewässerabschnitt aufgehoben.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 10. Oktober 2013

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

In Vertretung  
Dr. Bär

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 10.10.2013  
Az.: 440-4551-2874/2009-16066042  
ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1832 – 1833

Es folgt 1 Anlage

Anlage zum § 2 Abs. 1

**339****Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Neubrunn****Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:****Vom 25. Oktober 2013**

## 1. Topographische Karte M 1 : 10 000

Lfd. Nr.		Lfd. Nr. OWB
1	820-066 Walldorf	2455
2	820-121 Wasungen	2456
3	822-177 Wernshausen	2457
4	793-233 Breitung	2458

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

**Artikel 1**

Der Beschluss des Rates des Kreises Meiningen vom 5. Dezember 1973, Nr. 280/116/73, wird aufgehoben.

## 2. Liegenschaftskarte M 1 : 2 000

Lfd. Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd. Nr. OWB
1	863 074 Walldorf	2459
2	863 084 Walldorf	2460
3	853 084 Walldorf	2461
4	858 099 Walldorf	2462
5	848 099 Walldorf; Wasungen	2463
6	846 109 Walldorf; Wasungen	2464
7	847 119 Walldorf; Wasungen	2465
8	847 129 Wasungen	2466
9	845 139 Wasungen	2467
10	840 149 Wasungen	2468
11	830 151 Wasungen	2469
12	830 166 Wasungen; Schwallungen	2470
13	831 176 Schwallungen	2471
14	830 186 Schwallungen	2472
15	833 196 Schwallungen; Niederschmalkalden	2473
16	833 206 Niederschmalkalden, Wernshausen	2474
17	843 206 Niederschmalkalden	2475
18	836 216 Fambach 22, 23; Wernshausen; Niederschmalkalden	2476
19	836 226 Fambach 1, 22, 23; Wernshausen	2477
20	826 231 Fambach 1, 23; Wernshausen; Breitung	2478
21	836 241 Fambach 1; Herrenbreitungen 13	2479
22	826 241 Fambach 1; Herrenbreitungen 3, 13, 14; Breitung	2480
23	816 241 Breitung	2481
24	824 256 Herrenbreitungen 1, 2, 3, 5; Breitung	2482
25	814 258 Breitung	2483
26	804 258 Breitung; Knollbach	2484
27	806 273 Breitung; Knollbach	2485
28	795 273 Breitung; Knollbach	2486

**Artikel 2**

Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Neubrunn der Gemeinde Neubrunn im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 25. Oktober 2013

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

In Vertretung  
Dr. Bär

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 25.10.2013  
Az.: 440-4522-8671/2013-16066045  
ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1833 – 1834

Es folgt 1 Karte

### Übersichtskarte

Anlage zur Thüringer Verordnung zur  
Aufhebung eines Wasserschutzgebietes  
in der Gemeinde Neubrunn

vom **25. OKTOBER 2013**



Fläche des aufgehobenen Wasser-  
schutzgebietes, die sich künftig  
außerhalb von Wasserschutzgebieten  
befindet

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

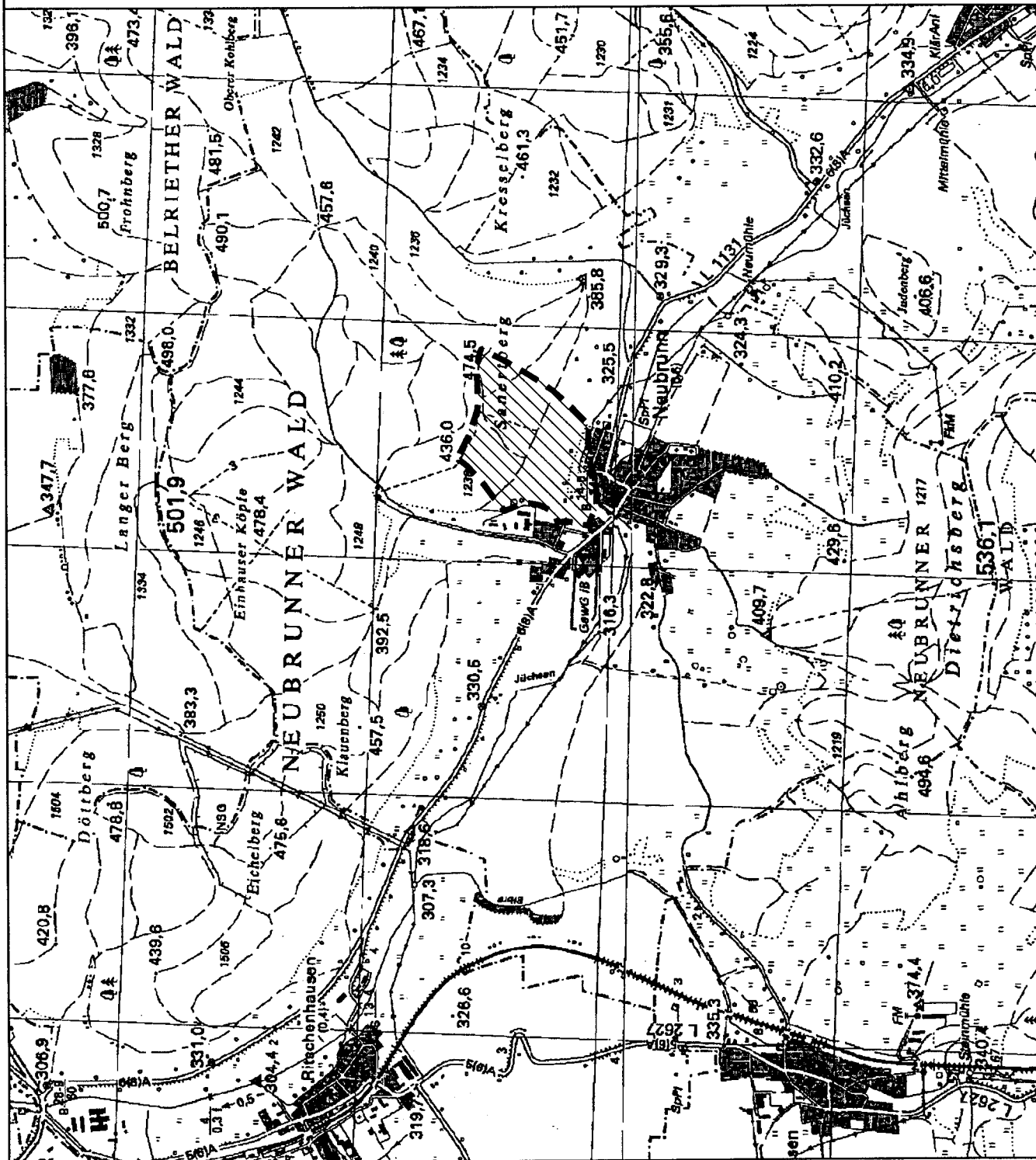


In Vertretung  
Dr. Bär

Kartengrundlage:  
Topographische Karten 1:25 000

Blatt-Nr.: 5428, 5628  
Herausgabjahr: 1999, 2000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
Thüringer Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß  
bestehenden Vereinbarungen genutzt.





## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

**340**

### Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

**Monat: Oktober 2013**

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Natürliche Bevölkerungsbewegung 2012	01 201	6,25
Wanderungen und Bevölkerung 2012	01 301	5,00
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1999 – 31.12.2012 – vorläufige Ergebnisse –	01 609	10,00
Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland, Stand: August	03 204	0,00
Gewerbeanzeigen 01.01. – 30.06.2013	04 102	5,00
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Januar 2012 bis Juli 2013 nach Wirtschaftszweigen	05 101	5,00
Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Produzierenden Gewerbe, Januar 2010 – Mai 2013	05 112	5,00
Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Produzierenden Gewerbe, Januar 2010 – Juni 2013	05 112	5,00
Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Produzierenden Gewerbe, Januar 2010 – Juli 2013	05 112	5,00
Bauhauptgewerbe, Januar 2012 – Juli 2013	05 201	3,75
Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall und Umwelt 2011	05 403	5,00
Gäste und Übernachtungen, Juni 2013	07 401	6,25
Gäste und Übernachtungen, Juli 2013	07 401	6,25
Straßenverkehrsunfälle, August 2013 – vorläufige Ergebnisse –	08 102	6,25

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr 2012	08 106	3,75
Sozialhilfe – Hilfen zur Gesundheit, Pflege, Eingliederung behinderter Menschen sowie weitere Hilfen 2012 –	10 109	3,75
Erbschaft- und Schenkungsteuer 2012	11 409	3,75
Verbraucherpreisindex, September 2013	12 101	6,25
Preisindizes für Bauwerke, August 2013	12 105	3,75
Verdienste, 2. Vierteljahr 2013	13 106	6,25
Statistisches Monatsheft, Oktober 2013	40 301	5,00
Statistischer Jahresbericht, Ausgabe 2013	40 404	8,75
Gemeindeergebnisse des Zensus 2011, Band 1: Bevölkerung am 9. Mai 2011	40 602	8,00
Gemeindeergebnisse des Zensus 2011, Band 2: Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011	40 603	8,00

**Diese statistischen Publikationen können bezogen werden beim Herausgeber:**

Thüringer Landesamt für Statistik  
Referat I.3 – 05/3  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Tel.: 0361 37-84642/-84647, Fax: 0361 37-84699  
Internet: <http://www.statistik.thueringen.de>  
E-Mail: [auskunft@statistik.thueringen.de](mailto:auskunft@statistik.thueringen.de)

Landesamt für Statistik  
Erfurt, 01.11.2013  
Az.: I.3-05/3  
*ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1835*

**Thüringer Staatsanzeiger**

ISSN-Nr. 0939-9135

23. Jahrgang

**HERAUSGEBER:**

Thüringer Innenministerium, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**REDAKTION:**

Verantwortlicher Redakteur:

Uwe Koch, Telefon: 0361 3793309, Telefax: 0361 3793392

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322

E-Mail: [staatsanzeiger@tim.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tim.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

**VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)
**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 18. November 2013 beträgt 20 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).